



**Kassenärztliche Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kassenärztliche Vereinigung M-V | Postfach 160145 | 19091 Schwerin

Herrn
Rüdiger Klasen
Wittenburger Str. 10
19243 Püttelkow

Finanzbuchhaltung

Ansprechpartner(in):
Frau Lahs

Telefon: 0385 7431 229
Fax: 0385 7431 66 229
eMail: SLahs@kvmv.de
www.kvmv.de

Ihre Zeichen: -

Unsere Zeichen / AZ: Ko/La

Ihre Nachricht vom: -

Datum: 24.06.2014

**Ihr Widerspruch vom 22.05.2014
Bescheid über Zahlung der Praxisgebühr 4. Quartal 2012
Aktenzeichen: 4/2012 Nr. 1912**

Sehr geehrter Herr Klasen,

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht nachfolgender

Widerspruchsbescheid.

Ihr Widerspruch vom 22.05.2014 gegen den Bescheid vom 16.05.2014 wird zurückgewiesen.

Begründung:

Mit Ihrem Widerspruch wenden Sie sich gegen den Bescheid vom 16.05.2014, welcher die Praxisgebühr für das 4. Quartal 2012 festsetzte. Nach Ihren Ausführungen mangelt es an der **Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern für die Geltendmachung der Praxisgebühr** und die mit Bescheid vom 16.05.2014 erfolgte Festsetzung.

Ihr Widerspruch ist zulässig aber unbegründet. Die Festsetzung der Praxisgebühr für das 4. Quartal 2012 mit Bescheid vom 16.05.2014 war rechtmäßig. Die nochmalige Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung Ihres Widerspruchs hat ergeben, dass die Forderung der Praxisgebühr berechtigt erfolgte.

Nach § 28 Abs. 4 SGB V sind Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung verpflichtet, für die ambulante Inanspruchnahme eines Arztes bzw. Notfalldienstes eine Zuzahlung (sog. „Praxisgebühr“) zu zahlen. Diese Verpflichtung bestand auch in Ihrem Fall für die Inanspruchnahme von Herrn Dr. med. Oswald Schulz am 02.10.2012. Trotz dieser Verpflichtung haben Sie weder an dem Tag der Inanspruchnahme des Arztes noch später die Praxisgebühr geleistet.



Zwischen dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ist im Bundesmantelvertrag – Ärzte § 18 Absatz 5 vereinbart, dass für den Fall, dass der Versicherte die Zuzahlung nicht leistet, die für den Arzt zuständige Kassenärztliche Vereinigung für den Vertragsarzt und die Krankenkasse den weiteren Zahlungseinzug übernimmt. Die für den am 02.10.2012 in Anspruch genommenen Herrn Dr. med. Oswald Schulz zuständige Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern hat deshalb zuständigkeitshalber das Verwaltungsverfahren nebst Zahlungsaufforderung/Anhörung durchgeführt. Ein Fehler oder aber Mangel der Zuständigkeit ist nicht ersichtlich.

Soweit Sie unter Beifügung diverser Unterlagen die Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern bemängelten und insoweit Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde erhoben, so ist hier Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde aus materiellen und ihre Fachaufsichtsbeschwerde aus formellen Gründen zurückzuweisen. Wie bereits oben erläutert, ist hier eine Dienstpflichtverletzung nicht ersichtlich; während des Verwaltungsverfahrens sind die einschlägigen Bestimmungen eingehalten worden. Die Fachaufsicht der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern unterliegt nicht selbst der Kassenärztlichen Vereinigung, so dass Ihre Fachaufsichtsbeschwerde aus formellen Gründen zurückzuweisen war.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage zulässig. Die Klage ist binnen eines Monats nach Zugang bei dem Sozialgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage soll den angefochtenen Bescheid, die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben sowie vom Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein (vgl. §§ 87, 90 ff. SGG).

Mit freundlichen Grüßen

Frank Farys
Mitarbeiter Justitiariat